



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Beförderung von Versandstücken im Bereich der Ladung

Eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU) ¹

Einleitung

1. Unterabschnitt 7.2.4.1 des ADN betrifft die Beförderung von Versandstücken im Bereich der Ladung und lautet wie folgt:

„7.2.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

7.2.4.1.1 Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen:

- Restladung, Waschwasser, Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs zugelassenen Restbehältern und Slopbehältern von maximal je 2 m³ Inhalt. Diese Restbehälter müssen den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen. Die Restbehälter und Slopbehälter müssen in sicherer Weise im Bereich der Ladung aufgestellt sein und den sie betreffenden Anforderungen in Absatz 9.3.2.26.4 oder 9.3.3.26.4 entsprechen;

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/6 verteilt.

- maximal 30 Ladungsproben von Stoffen, die im Tankschiff befördert werden dürfen, mit einem maximalen Inhalt von 500 ml pro Gefäß. Die Gefäße müssen den Verpackungsvorschriften in Teil 4 des ADR entsprechen und an Bord an einem bestimmten Platz innerhalb des Ladungsbereichs aufbewahrt und so aufgestellt werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in den Aufstellungsraum austreten kann. Zerbrechliche Probeflaschen müssen mit geeigneten Polsterstoffen eingebettet werden.

7.2.4.1.2 An Bord von Bilgenentölungsbooten dürfen Behälter für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle von maximal 2 m³ Inhalt im Bereich der Ladung mitgeführt werden, wenn sie in sicherer Weise aufgestellt sind.

7.2.4.1.3 An Bord von Bunkerbooten dürfen Versandstücke mit gefährlichen Gütern von einer Bruttomasse bis 5 000 kg im Bereich der Ladung befördert werden, soweit es im Zulassungszeugnis vermerkt ist. Die Versandstücke müssen in sicherer Weise aufgestellt sein und vor Wärme, Sonnenbestrahlung und Witterungseinflüssen geschützt werden.“

2. In der Praxis gibt es jedoch Schiffe, die verschiedene Versandstücke mit ungefährlichen (nicht im ADN erwähnten) Stoffen (z. B. Schmieröle) zusammen mit unverpacktem Gefahrgut befördern.

3. Der Geltungsbereich des ADN erstreckt sich, wie in Abschnitt 1.1.2 dargelegt auf verschiedene Formen der Gefahrgutbeförderung.

4. Aus dem Wortlaut des Unterabschnitts 7.2.4.1.1 scheint sich jedoch ableiten zu lassen, dass das Verbot der Beförderung von Versandstücken im Bereich der Ladung auch für ungefährliche Versandstücke gilt, soweit keine gefährlichen Stoffe abgefüllt oder verpackt werden.

5. Hinsichtlich dieser Regelung scheint ein Widerspruch zu bestehen. Gemäß Unterabschnitt 7.2.4.1.3 dürfen Bunkerboote Versandstücke mit gefährlichen Gütern im Bereich der Ladung befördern, wohingegen gemäß Absatz 7.2.4.1.1 die Beförderung von Versandstücken im Bereich der Ladung verboten ist. Dies bedeutet theoretisch, dass Bunkerboote und Bunkeranlagen keine Versandstücke mit ungefährlicher Ladung (z. B. Schmieröle in Fässern oder Kanistern) befördern dürfen.

• **Änderungsvorschlag**

6. Die EBU schlägt vor, Absatz 7.2.4.1.1 durch Einfügung der Worte „mit gefährlichen Gütern“ zu ändern:

„Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke **mit gefährlichen Gütern** zu befördern, ausgenommen: ...“

7. Die Änderung dieses Absatzes führt zwar zu keiner direkten Erhöhung oder Senkung des Sicherheitsniveaus, bewirkt jedoch eine Klärung der Situation bezüglich der Beförderung von Versandstücken mit ungefährlicher Ladung.
